



Kleingärtnersparte Plauen Süd-Ost e.V.  
08527 Plauen  
Am Galgenberg 8a  
[www.Gartenverein-Plauen-Sued-Ost.de](http://www.Gartenverein-Plauen-Sued-Ost.de)  
[info@gartenverein-plauen-sued-ost.de](mailto:info@gartenverein-plauen-sued-ost.de)



# SATZUNG

## ANLAGENORDNUNG

## BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG

Die vorliegenden Fassungen, wurden durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 24. März 2018 und 01.10.2022 beschlossen und in der MV vom 25.03.2023 ergänzt.

## Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	Seite 3 bis 12
§ 1 Name, und Zweck	Seite 3
§ 2 Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4 Rechte der Mitglieder	Seite 4 bis 5
§ 5 Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 6 Vereinsstrafen	Seite 5 bis 6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6 bis 7
§ 8 Datenschutz	Seite 7 bis 8
§ 9 Organe des Vereins	Seite 8
I. Die Mitgliederversammlung	Seite 8 bis 9
II. Der Vorstand	Seite 9 bis 10
§ 10 Finanzen	Seite 10 bis 11
§ 11 Die Finanzprüfer	Seite 11
§ 12 Auflösen des Vereins	Seite 11
§ 13 Satzungsänderungen	Seite 12
§ 14 Sprachliche Gleichstellung	Seite 12
§ 15 Schlussbestimmungen	Seite 12
ANLAGENORDNUNG	Seite 13 bis 19
§ 1 Gültigkeit,	Seite 13
§ 2 Nutzung	Seite 13 und 14
§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln	Seite 14 und 15
§ 4 Fahrzeugverkehr	Seite 15
§ 5 Aufenthalt	Seite 15 und 16
§ 6 Tierhaltung	Seite 16
§ 7 Gemeinschaftsleistungen und -einrichtungen	Seite 16 und 17
§ 8 Aushänge	Seite 17
§ 9 Einzäunungen	Seite 17 und 18
§ 10 Wasser- Stromversorgung	Seite 18
§ 11 Baulichkeiten	Seite 18 und 19
§ 12 Inkrafttreten der Ordnung	Seite 19
§ 13 Änderungen	Seite 19
§ 14 Sprachliche Gleichstellung	Seite 19
BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG (BGO)	Seite 20 bis 23
1. Aufnahmegebühr für alle Mitglieder	Seite 20
2. Mitgliedsbeiträge/ Verwaltungsgebühr	Seite 20
3. Gebühr bei einer Gartenübernahme	Seite 21
4. Gebühren für eine Wertermittlung bei Gartenkündigungen	Seite 21
5. Bearbeitungsgebühr	Seite 21
6. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden	Seite 21
7. Kosten für Elektroenergie und Wasser	Seite 21 bis 22
8. Die Pachthöhe ist nicht Bestandteil dieser Ordnung	Seite 22
9. Beitrags- und Pacht Kassierung	Seite 23
10. Inkrafttreten	Seite 23
11. Änderungen	Seite 23

# SATZUNG

**des Vereins**

**Kleingärtnerpartei  
Plauen Süd-Ost e. V.**

## **§ 1 Name und Zweck**

- 1) Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerpartei Plauen Süd-Ost e. V. und hat seinen Sitz in Plauen.
- 2) Der Verein ist Rechtsnachfolger der im Jahr 1931 gegründeten Kleingärtnerpartei Süd-Ost und fühlt sich dessen Tradition verpflichtet.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V. und ist im Amtsgericht Chemnitz unter Nr. VR 60213 eingetragen.
- 4) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtneri. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- 5) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.  
Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
  - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
  - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
  - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
  - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
  - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
  - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
  - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
  - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- 6) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmeantrag soll die Mitgliederzeitung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. „Gartenfreund“ abonniert werden.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung an. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und / oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
  - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- 3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- e) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- f) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- h) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- i) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 6 Vereinsstrafen**

- 1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- 2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
  - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
  - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
  - vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
  - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,

- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- 3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- Verwarnung,
  - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Verlust eines Vereinsamtes oder befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt, Ausschluss.
- 4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod,
  - mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
  - mit Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
  - mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- 4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den

Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen,
  - wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
  - die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- 8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Datenschutz**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.
- 3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- 4) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren. Daten, die zur Abwicklung der Kleingartenpachtverträge benötigt werden, werden so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist. Für die Verbandschronik relevante Daten werden unbegrenzt gespeichert.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

### **I. Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von vierzehn Tagen, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- 3) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen des Vereins werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse können durch die Mitglieder im Protokollbuch während der Sprechzeiten des Vorstandes eingesehen werden.
- 7) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 8) Schriftliche Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung,
  - a) Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
  - b) Der Vorstand soll ferner mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmangabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
  - c) Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
  - d) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern schriftlich oder in Textform mitzuteilen
- 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **II. Der Vorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer,
  - f) den ein bis vier Beisitzern.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahren, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
- 8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- 9) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- 10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## **§ 10 Finanzen**

- 1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
- 2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe des dreifachen

Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
- 5) Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.
- 6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Alle Belege sind fortlaufend zu nummerieren und mit dem Bearbeitungsvermerk des Schatzmeisters zu versehen.
- 7) Der Verein führt sein Bankkonto mit der Zeichnungsberechtigung des Schatzmeisters gemeinsam mit dem Vorsitzenden, oder dem Stellvertreter des Schatzmeisters oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden.

### **§ 11 Die Finanzprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Finanzprüfer.
- 2) Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich.
- 3) Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- 3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form sowie für das diverse Geschlecht. Die sich aus der Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechtes offen. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- 1) Der Gerichtsstand der Kleingärtnerpartei Plauen Süd-Ost e.V. ist Plauen.
- 2) Die in Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.10.2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Plauen, den 01.10.2022

gez. Gerd Steffen  
Vorsitzender

gez. Frank Schröpler  
Schriftführer

# ANLAGENORDNUNG

des Vereins

**Kleingärtnerpartei  
Plauen Süd-Ost e. V.**

## Präambel

Gemeinsamkeiten von Pacht- und Eigentümergeärten in einer Anlage

Eine wichtige Gemeinsamkeit ist die bauplanungsrechtliche Ausweisung der genutzten Gesamtfläche. Baurecht ist Kommunalrecht. Mit der Art der Ausweisung ist eine bestimmte Nutzung verbindlich - und das sowohl für die Pachtgärten als auch für die Eigentümergeärten. Das betrifft nicht nur die Nutzung, sondern auch die Bebauung. Damit kann ein als Grünfläche ausgewiesenes Flurstück im Flächennutzungsplan der Gemeinde, nicht so ohne weiteres in ein Erholungsgebiet umgewandelt werden. Die KGS Plauen Süd-Ost e.V. ist als Dauerkleingartenanlage ausgewiesen. Aus der baurechtlichen Ausweisung (Kleingärten, Dauerkleingärten, Grünfläche, Erholungsgärten u. a.) ergibt sich auch das Erfordernis oder der Ausschluss bestimmter Formen der Ver- und Entsorgung. Außerdem sind Gartenpächter wie Parzelleneigentümer auf gemeinsame Einrichtungen wie Wege, Zäune, Anlagen für die Versorgung mit Wasser und Strom u.a. angewiesen. Eine Nutzung der Parzellen wäre bei deren Fehlen nur eingeschränkt möglich. Gemeinsam können sie auch kostengünstiger errichtet und betrieben werden. Mit diesen gemeinschaftlichen Einrichtungen wird zugleich auch der Anlagencharakter betont.

Zum Zwecke eines guten kameradschaftlichen Zusammenlebens aller Gartenfreunde und Vereinsmitglieder unabhängig der Eigentumsform von Pachtgärten und Eigentümergeärten, gibt sich die Sparte nachfolgende Anlagen- und Bauordnung.

## § 1 Gültigkeit

- 1) Die Anlagenordnung ist für alle Kleingärten (KG) nach Bundeskleingartengesetz (BkleingG) i.S. §1 Abs. (1) und sonstige Eigentümergeärten innerhalb der Kleingärtnerpartei (KGS) bindend, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

## § 2 Nutzung

- 1) Bewirtschaftet werden die Gärten ausschließlich von den Pächtern bzw. Eigentümern und deren Familienangehörigen. Die gewerbliche Nutzung von Pachtgärten ist nicht möglich.

- 2) Die Gärten sind in einem guten Kulturzustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Verwilderte, ungepflegte Gärten sind kein Biotop. Auch Biogärten brauchen Pflege.
- 3) Für KG- Pachtgärten die dem BKleingG unterliegen, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Alle Wege und Gemeinschaftsflächen sind Pachtflächen der KGS im Sinne des BkleingG in kommunalem Eigentum.
- 5) Nutzer von Eigentumsгärten, sollten sich an wesentlichen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes, verbotene Pflanzen und empfohlene Gehölze für Formschnitthecken an den Anlagen 1,2 und 4 der RKO des LSK orientieren.
- 6) Pflanz- und Grenzabschnitte nach Anlage 3 der RKO des LSK sind im Einklang mit dem sächsischen Nachbarschaftsrecht für alle Nutzer bindend.
- 7) Die heimische Flora und Fauna, insbesondere Nützlinge sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Das Schaffen von Nistplätzen wird besonders empfohlen.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln**

- 1) Die Erhaltung und Pflege der Gartenanlage ist vorrangig auf die Erhaltung der Umwelt insbesondere des Schutzes von Boden und Wasser zu richten. Alle zu diesem Zweck erlassenen gesetzlichen Vorschriften sind deshalb einzuhalten.
- 2) Die Entsorgung pflanzlicher Abfälle ist durch eigene Kompostierung zu organisieren. Abfallbeseitigung durch Verbrennen ist nur in zwingenden Fällen z.B. Schädlingsbefall nach Einholung erforderlicher Zustimmungen zulässig.
- 3) Die Gartenpächter und –Eigentümer sind für den Brandschutz, die allgemeine- und Bausicherheit ihres Gartens, die Einholung behördlicher Zustimmungen und die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle selbst verantwortlich. Der Vorstand ist zu informieren.
- 4) Für die Instandhaltung und Pflege der Schnittgerinne und Wege bis zu deren Mitte bzw. Spartengrenze ist jeder Anlieger selbst verantwortlich. Größere Schäden an den Wegen sind beim Vorstand anzuzeigen. Dieser entscheidet welche Maßnahmen zentral zu treffen sind und ob deren Finanzierung über eine allgemeine Umlage erforderlich ist.
- 5) Die volle Breite der Wege ist ständig zu sichern. Überhängender Bewuchs ist zurückzuschneiden, Aufwuchs ist zu mähen.
- 6) Beim Entsorgen der Fäkaliengruben ist eine Belästigung der Anlieger zu vermeiden. Sickergruben sind verboten. Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 03.10.1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtheit und zur Entsorgung voraus. Belege der Entsorgung sind in Kopie dem Vorstand zu übergeben und über den Parzellenwechsel hinaus 10 Jahre aufzubewahren. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Nähere Regelungen sind den jeweiligen örtlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Gleichzeitig sind für derartige Gruben und Behälter Baugenehmigungen, Entsorgungsnachweise und Dichtheitsprüfungen nachzuweisen.

#### **§ 4 Fahrzeugverkehr**

- 1) Auf den Wegen der KGS –Pachtflächen- gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung –StVO-. Die gesamte Anlage gilt als verkehrsberuhigte Zone, es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Auf Fußgänger und spielende Kinder besteht die Pflicht der besonderen Rücksichtnahme.
- 2) Die Zufahrt zur Gartenanlage erfolgt von der Alten Oelsnitzer Straße, über die Straße „Am Galgenberg“ in Richtung zum Tierheim in die jeweiligen Gartenwege von oben.
- 3) Die Ausfahrt erfolgt nach unten, über den Schulweg zur Bickelstraße. Es ist kein Begegnungsverkehr möglich, es besteht auf den Wegen keine Wendemöglichkeit.
- 4) Lkw und Versorgungsfahrzeuge dürfen die Anlage nur von oben über den C-Weg bis zum Parkplatz vor dem Spartenheim und zurück befahren.
- 5) Müssen in Ausnahmefällen, z.B. für Bauzwecke der Anwohner, Lkws auch andere Wege befahren oder Anwohner im oberen Bereich über die Alte Oelsnitzer Straße ausfahren, haben die Veranlasser für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und eventuelle Schäden zu beseitigen.
- 6) Die Ausfahrten aus der Gartenanlage auf die öffentlichen Straßen –Am Galgenberg und Weg vor dem städtischen Bauhof - sind Ausfahrten aus Hausgrundstücken. Vorfahrt beachten!
- 7) Parken ist auf allen Wegen der Spartenanlage verboten. Beim Abstellen von Fahrzeugen innerhalb zurückgesetzter Einfahrten ist die volle Wegbreite freizuhalten, dabei gilt die Zaunbegrenzung des Gartens als Wegebegrenzung. Beim Halten mit erkennbaren Be- und Entladen wird Verständnis eventuell behinderter Fahrzeuge erwartet –StVO §1-

#### **§5 Aufenthalt**

- 1) In der Gartenanlage wird hoher Wert auf kameradschaftliche Nachbarschaftsbeziehung gelegt.
- 2) Ruhezeiten richten sich insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung *BImSchV*), dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz und der Polizeiordnung der Stadt Plauen Öffentliche Anlagen im Sinne der Polizeiordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerische gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen. Die Benutzer haben sich in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet
  - an Werktagen um 06:00 Uhr
  - an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

- 4) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.  
Geräte und Maschinen nach Anhang des *BimSchV* hier speziell Motorsensen oder Freischneider dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden.
- 5) Sonntage und gesetzliche Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Diese werden durch die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes geschützt. Alle öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sind verboten.
- 6) In den Monaten Juni, Juli, August und September, sind innerhalb der Kleingärtnersparte von Montag bis Sonnabend
  - in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr alle öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet die Ruhe zu beeinträchtigen, zu unterlassen.
- 7) Private Gartenfeste und Familienfeiern, die in die Ruhezeiten hinein reichen, sind vorher mit den Nachbarn abzustimmen.

## **§ 6 Tierhaltung**

- 1) Für Kleingärten die dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) unterliegen, gelten die Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK in der jeweils gültigen Fassung
- 2) Im Besonderen gilt das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Sachen und deren weiteren Verordnungen im Zusammenhang mit der Polizeiverordnung der Stadt Plauen in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Für Hunde ist außerhalb des Gartens Leinenzwang.
- 4) Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
- 5) Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt gleiches gilt für das Beseitigen von Tierkot.
- 6) Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

## **§ 7 Gemeinschaftsleistungen und -einrichtungen**

- (1) Die Pächter und Eigentümer von Gärten sind verpflichtet, durch manuelle und/oder finanzielle Leistungen die Erhaltung bzw. den Ausbau von Gemeinschafts-einrichtungen zu gewährleisten.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist auf den jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlungen zu beschließen.
- (3) Gemeinschaftseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und andere Gebrauchsgegenstände, die für den Verein erworben wurden, stehen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

Die Nutzungsbedingungen werden durch den Vorstand festgelegt.

### **§ 8 Aushänge**

- 1) Aushänge im Schaukasten und Anschlagtafeln auf den Gartenwegen des Vereins dürfen nur durch Vorstandsmitglieder des Vereins angebracht werden. Ausnahmen sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen und zu genehmigen.
- 2) Vorstandsinformationen im Schaukasten der Kleingartenanlage an der Stirnseite des Vereinsheimes auf dem C-Weg, sind mindestens 4 Wochen auszuhängen. Sie gelten als hinreichende Informationen für alle Gartenfreunde. Weitere Informationen erfolgen über die Internetseite des Vereins [www.gartenverein-plauen-sued-ost.de](http://www.gartenverein-plauen-sued-ost.de)

### **§ 9 Einzäunung**

- 1) Die Pächter und Eigentümer von Gärten, sind verpflichtet ihre Gärten zu den öffentlichen und sparteneigenen Wegen dauerhaft auf ihre Kosten einzuzäunen.
- 2) Entlang der Spartenwege ist zur ordnungsgemäßen Vorflut ein Schnittgerinne herzustellen. Das Mähen und die Reinigung von Wasserabschlägen und des angrenzenden sparteneigenen Weges, obliegt bis zur Hälfte des Weges dem Pächter oder Eigentümer des Gartens.
- 3) Einzäunung und Schnittgerinne sind ständig funktionstüchtig zu erhalten.
- 4) Für die Zäune entlang der sparteneigenen mit A bis G bezeichneten Wege, des Mittelweges vom A-Weg 20/22 bis G Weg 253/255, der Straße „Am Galgenberg“ vom A-Weg 43 bis F-Weg 252, des Weges entlang des städtischen Bauhofes vom D-Weg 276 bis A-Weg 2 und des Weges zwischen der KGS und dem KGV „An der Bickelstraße“ vom D-Weg 276 bis G-Weg 275 wird eine Mindesthöhe von 1,00 m und eine Maximalhöhe von 1,50 m festgelegt. Für die Herstellung und Instandsetzung der Einzäunung ist der jeweilige Pächter oder Eigentümer des Gartens verantwortlich.  
Zur Schaffung eines vernünftigen Gesamtbildes der Anlage haben die Nachbarn die Höhe gegenseitig abzustimmen. Sprünge der Zaunhöhe sind zu vermeiden. Hecken und Baumbewuchs ist auf die Außenflucht und Höhe der Zäune zu schneiden.
- 5) Die einzelnen Gärten sind untereinander abzugrenzen.  
Die Innenzäune sind mindestens 0,70 m hoch und höchstens 1,20 m hoch auszuführen. Parallel zu den mit A bis G bezeichneten Wegen verlaufende Zäune sind diese von den gegenüberliegenden Nachbarn je zur Hälfte herzustellen.  
Bei den quer zu den mit A bis G bezeichneten Wegen verlaufenden Zäunen ist der jeweils untere Zaun vom Gartennutzer der Parzelle herzustellen.
- 6) Andere Regelungen sind bei Einverständnis aller beteiligten Nachbarn möglich, auch darf in diesen Fällen auf Innenzäune ganz verzichtet werden.
- 7) Wird auf Innenzäune verzichtet, ist der Grenzverlauf auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren. Solche Regelungen sind beim Vorstand schriftlich zu hinterlegen. Es besteht bei Aufgabe oder Verkauf des Gartens kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung dieser Vereinbarung gegenüber dem neuen Pächter oder Eigentümer.

- 8) Grundsatz bleibt, jeder Pächter oder Eigentümer ist für 50% der für seinen Garten geltenden Innengrenzen sowohl die Herstellung als auch für Instandhaltung der Einzäunung oder Markierung verantwortlich.

### **§ 10 Wasser- Stromversorgung**

- 1) Die Wasserversorgung erfolgt in der Anlage (außer Siedlerverein Plauen Süd-Ost e.V.) durch die sparteneigene Wasserleitung.
- 2) Die Wasserleitung, einschließlich der Absperrvorrichtungen vor den Zähleinrichtungen ist Eigentum der Sparte.
- 3) Veränderungen sind ohne Abstimmung mit dem Vorstand unzulässig.  
Für Schäden an den Absperrvorrichtungen durch unsachgemäße Handhabung haftet der jeweilige Wasserabnehmer.
- 4) Die Entnahme von Wasser ist nur über eine funktionstüchtige und zuvor registrierte Zähleinrichtung zulässig.  
Zähleinrichtungen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften des Eichgesetzes turnusgemäß zu tauschen. Die kostenpflichtige Bereitstellung der Zähleinrichtung für den Wasserabnehmer erfolgt ausschließlich über den Verein. und werden mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Für Schäden an den Zähleinrichtungen haftet der jeweilige Wasserabnehmer.
- 5) Zähleinrichtungen werden jährlich verplombt und kontrolliert.
- 6) Jeder Wasserabnehmer hat den Bestand der Leitung zu dulden, die Nutzung des Gartens so einzurichten, dass eine ständige Instandhaltung möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn in Einzelfällen auf eine Wasserentnahme verzichtet wird oder diese anderweitig erfolgt.
- 7) Alle Wasserleitungen sind ständig von Überbauungen und Überwuchs freizuhalten.  
Bei Wasserrohrbrüchen oder Verdacht auf solche ist den Beauftragten des Vorstandes jeder Zeit Zugang zur Leitung zu gewähren.  
Gleiches gilt gleichzeitig zum Zwecke der Verplombung und zum Zwecke der Ablesung der Zähleinrichtungen.
- 8) Die Stromversorgung erfolgt außerhalb des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs des Vereins, die Versorgung erfolgt ausschließlich über private Versorgungsgemeinschaften.  
Vertragliche Bedingungen sind innerhalb der Versorgungsgemeinschaft abzustimmen.
- 9) Bei Pächter- oder Eigentumswechsel leitet sich kein Rechtsanspruch auf eine weitere Versorgung mit Elektroenergie gegenüber dem Verein ab.

### **§ 11 Baulichkeiten**

- (1) Für Gärten i.S. BkleingG § 1 gelten ausschließlich die Bestimmungen des Gesetzes und der RKO des LSK in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Vor jedem Bauvorhaben ist ein schriftlicher Bauantrag beim Vorstand zu stellen.  
Er soll mindestens enthalten:
  - Lageplan des Gartens im Maßstab 1 : 200 oder größer bemaßt,
  - Grundrisskizze mit Raumaufteilung im Maßstab 1 : 50 bemaßt

- Ansichten im Maßstab 1 : 50 bemaßt
  - Im verbalen Teil sind die Bauweise, die Baustoffe und die Bauzeit zu erläutern.
- (3) Unabhängig von der Genehmigungspflicht durch den Verein, ist jeder Gartennutzer und Bauherr für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunst bei der Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die ständige Instandhaltung und Erhaltung der funktionsfähigen Vorhaltung ohne Gefährdung der Anlieger und Wegebenutzer.
- (4) Wird bei der Errichtung von Bauten ein Abstand von 3,00m zu den Nachbargrundstücken unterschritten, ist die schriftliche Zustimmung der beteiligten Anlieger dem Bauantrag beizufügen.
- (5) Baulichkeiten für Eigentumsärten in der Gemeinsamkeit mit Pachtgärten Grundsätzlich sind derartige Anlagen, wie auch jede Kleingartenanlage, bauplanerischer Außenbereich. In ihm sind also bauliche Anlagen nur nach Maßgabe des § 35 BauGB zulässig; sie dürfen nur der vorgesehenen Nutzung dienen und dürfen öffentliche Belange nicht beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 BauGB). An die Zulässigkeit baulicher Anlagen, ihre Genehmigung und ihre Nutzung sind demzufolge auch in solchen Anlagen mit einem gemischten Bodeneigentum hohe Anforderungen zu stellen.

Die Bauvoranfrage ist bei der Stadtverwaltung –Bauaufsichtsamt- zur Entscheidung einzureichen. Wird diese positiv entschieden, ist der Bauantrag nach Erfüllung eventueller erteilter Auflagen über den Vorstand wiederum bei der Stadtverwaltung zur Genehmigung einzureichen.

### **§ 12 Inkrafttreten der Ordnung**

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorherige Ordnungen gegenstandslos.

### **§ 13 Änderungen**

- (1) Änderungen der Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art bzw. vom Gesetzgeber oder dem zuständigen Landesverband verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Plauen, den 23.10.2021

gez. Gerd Steffen  
Vorsitzender

gez. Frank Schröpler  
Schriftführer

# Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

des Vereins

**Kleingärtnerpartei  
Plauen Süd-Ost e. V.**

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder / Pächter / Eigentümer nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Verein, „Kleingärtnerpartei Plauen Süd-Ost e.V.“ auf der Grundlage der Satzung, § 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, (1), folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

**1. Aufnahmegebühr für alle Mitglieder** 2,00 €

- a) Aufnahme von Ehepartnern (Lebenspartnern), von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt gebührenfrei

**2. Mitgliedsbeiträge/ Verwaltungsgebühr**

a) *Mitgliedsbeitrag* jährlich 49,00 €

*MV vom 25.03.2023\_Beschluss 03/2023*

*Ab 01.01.2024*

*jährlich 55,00 €*

*Ab 01.01.2026*

*jährlich 58,00 €*

*Anteil des beinhalteten Verbandsbeitrag ist in der Jahresrechnung auszuweisen.*

Dieser Mitgliedsbeitrag beinhaltet die bisherigen Anteile

des an den Regionalverband abzuführenden

Mitgliedsbeitrages, den Festanteil Pacht und Nutzung aller

Wege und Gemeinschaftsflächen der Gesamtanlage,

den Festanteil für Vereinsarbeit, Versicherungen, Auskünfte,

den Anteil am Winterdienst und den Anteil für die

Instandsetzung der Wege der Gesamtanlage

b) *Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder* jährlich 17,00 €

Dieser Mitgliedsbeitrag beinhaltet den bisherigen Anteile

des an den Regionalverband abzuführenden

Mitgliedsbeitrages

c) *Verwaltungspauschale für Eigentümergärten*

*ohne Vereinsmitgliedschaft* jährlich 45,00 €

Diese Verwaltungspauschale beinhaltet die bisherigen Anteile

für den Festanteil Pacht und Nutzung aller Wege und

Gemeinschaftsflächen der Gesamtanlage,

den Festanteil für Verwaltungen, Versicherungen, Auskünfte,

den Anteil am Winterdienst und den Anteil für die

Instandsetzung der Wege der Gesamtanlage

d) *Verwaltungspauschale für Mitglieder,*

*mit Wohnrecht, im Siedlerverband* jährlich 9,50 €

Diese Verwaltungspauschale beinhaltet die bisherigen Anteile

für den Festanteil Pacht und Nutzung aller Wege und

Gemeinschaftsflächen der Gesamtanlage, den Festanteil

für Verwaltungen, den Anteil am Winterdienst und den Anteil

für die Instandsetzung der Wege der Gesamtanlage

e) *Für gekündigte Pachtparzellen* wird eine Verwaltungsgebühr

fällig von

55,00 €

### 3. Gebühr bei einer Gartenübernahme

- a) Die Zahlung ist durch den neuen Pächter zu leisten 15,00 €

Bei Neuverpachtungen zahlt der Kleingärtner an den Verein eine Sicherheitsleistung. Der Betrag wird in bar gezahlt. Der Kleingärtner erhält erst mit dem Eingang dieses Betrages beim Verein das Betretungsrecht und die Schlüssel für die o. g. Parzelle.

Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen eigenen Forderungen gegen den Kleingärtner zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Der Kleingärtner darf mit der Sicherheitsleistung nicht gegen fällige Forderungen des Vereins aufrechnen.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von einem Monat, nachdem der Verein dem Kleingärtner schriftlich bestätigt hat, dass die o. g. Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereins mehr gegen den Kleingärtner bestehen.

Der Sicherungsbetrag beträgt 150,00 EUR (einhundert fünfzig) 150,00 €

### 4. Gebühren für eine Wertermittlung bei Gartenkündigungen (Zahlung durch abgehenden Pächter)

Beschluss der MV des RVK vom 22.10.2021 Beschluss 06/2021

Je Wertermittlung incl. Dokumentenerstellung 50,00 €  
Auslagenpauschale 10,00 €

### 5. Bearbeitungsgebühr

für Zahlungserinnerungen sowie andere durch den Gartenfreund\_ Gartenfreundin verursachte Aufwendungen je Schreiben zuzüglich des jeweils gültigen Portos für Sendung 5,00 €

### 6. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden

Für nicht geleistete Pflichtstunden werden zur Jahresabrechnung 4 Stunden in Rechnung gestellt,  
*MV vom 25.03.2023 \_Beschluss 03/2023, ab 01.01.2023*

- a) Allgemeiner Stundensatz für Mitglieder 45,00 €  
b) Allgemeiner Stundensatz für Zweitmitglieder 10,00 €

### 7. Kosten für Elektroenergie und Wasser

werden auf der Grundlage der gültigen Tarife sowie der gültigen Mehrwertsteuer und entsprechend des ermittelten Unterzählerstandes erhoben. Abweichungen zu den Hauptzählern werden gleichermaßen umgelegt.

Anpassungen zu den Gebühren auf Basis Änderungen durch die Versorger Werden jährlich zur Mitgliederversammlung benannt.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Aufwandsentschädigung für Reparatur defekter Sparteneigener Absperrvorrichtungen vor den Wasseruhren bei fahrlässiger und schuldhafter Beschädigung 10,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| b. Aufwandsentschädigung für Sperrung oder Neuanschluss an die Sparteneigene Wasserleitung   | 10,00 € |
| c. Aufwandsentschädigung für Wechsel von Wasseruhren nach dem Zeitpunkt Aufdrehen des Sommerwassers der damit verbundenen Neuverplombung und Änderung und Einpflege der Bestandsunterlagen | 10,00 € |
| d. Wasserabrechnung Information  |         |

Der jährliche Wasserverbrauch wird nach Fix- und variablen Kosten abgerechnet und auf der Rechnung des Schatzmeisters ausgewiesen:

\*Verbrauch an Wasser in cbm (variabler Wert)  
(nach dem jeweils gültigen Preis des Versorgers)

\*Anteilige Umlage für Verluste je Abnahmestelle (variabler Wert)  
Differenz aus Summe Hauptzähler und Summe Unterzähler mal dem gültigen Preis des Versorgers durch Anzahl der Abnahmestellen

\*Anteilige Zählergebühr je Abnahmestelle (Fixwert)  
Versorgergrundgebühr  
(nach dem jeweils gültigen Preis des Versorgers)

\*Rückstellung für Erneuerung und Reparaturen. (Fixwert)

Die jährliche Plombierung der Wasseruhren in den Parzellen ist kostenfrei.

- |   |         |
|---|---------|
| e. Aufwandsentschädigung bei angekündigten Maßnahmen, bei denen ein Schaden eintreten würde oder ein Beweismittel verloren ginge, wenn nicht an Stelle der zuständigen Person (Garteninhaber), ein Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Kommission tätig wird. Gefahr in Verzug | 50,00 € |
|---|---------|

## 8. Die Pachthöhe ist nicht Bestandteil dieser Ordnung

Sie wird durch die Vertragspartner: Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen als Verpächter und dem Regionalverband der Vogtländischen Kleingärtner e.V. als Zwischenpächter jeweils verhandelt.

Grundlage bildet das Gutachten über den Pachtzins für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau in der Stadt Plauen, erstellt durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Vogtlandkreis auf der Grundlage des § 5 BkleingG.

Der Pachtpreis beträgt in Plauen ab dem 01.01.2021 0,12 €/m<sup>2</sup>.  
Die erhobene Grundsteuer A beträgt aktuell 0,0051 €/m<sup>2</sup>.

## 9. Beitrags- und Pachtkassierung

Erfolgt bargeldlos.

Beitragsrechnungen erfolgen nach detaillierter Rechnungslegung als jährliche Gesamtrechnung einschl. Porto, bis März des laufenden Jahres.

Der Betrag muss spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Pachtzahlungen richten sich nach den Zahlungsterminen und Zahlungsbedingungen der Jahresrechnung.

Für nicht termingemäße Überweisungen, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ für 1. Mahnung  | 10,00 € |
| zuzüglich des jeweils gültigen Portos für Sendung         |         |
| ➤ für 2. Mahnung  | 20,00 € |
| zzgl. des jeweils gültigen Portos für Sendung             |         |
| zzgl. Zinserhebung auf den Rechnungsbetrag bei 2. Mahnung | 9,25 %  |

Über evtl. Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Für Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschüben werden folgende Gebühren erhoben:

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| ➤ Ratenzuschlag je Rate | 1,50 € |
| ➤ Zahlungsaufschub      |        |
| je Monat                | 1,00 € |

## 10. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2010 beschlossen. Die vorliegende Fassung enthält alle Aktualisierungen und Anpassungen, beschlossen und bestätigt in den Mitgliederversammlungen bis zum 26.01.2019. Die vorliegende Fassung tritt sofort in Kraft. Vorherige Fassungen der BGO sind gegenstandslos. Offene Forderungen bis zu diesem Zeitpunkt, bleiben mit Inkrafttreten dieser BGO davon unberührt.

## 11. Änderungen

- Änderungen der BGO bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der BGO redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, Versorgungsunternehmen, dem Regionalverband oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.
- Redaktionell geändert zum 23.10.2021, durch Beschluss der MV vom 25.03.2023 geändert.

Plauen, den 25.03.2023

gez. Gerd Steffen  
Vorsitzender

gez. Frank Schröpler  
Schriftführer